

*Der Präsident*

An den  
Vorsitzenden  
des Sozialausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peter Eichstädt, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Kiel, 11. Mai 2016

**Gesetzentwurf zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege in Schleswig-Holstein (Drucksachen 18/3809, 18/3877)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag eine Stellungnahme abgeben zu können, die wir im Folgenden gerne wahrnehmen.

Der Gesetzentwurf mit dem Änderungsantrag wird von uns ausdrücklich befürwortet. Die sozialstaatlichen Aufgaben des Landes Schleswig-Holstein werden im Wesentlichen durch Wohlfahrtsverbände und freie Träger getragen. Die Aufgabenwahrnehmung durch nichtstaatliche Organisationen und Unternehmen folgt dem Leitbild der Subsidiarität, das von uns unterstützt wird.

Gleichwohl bleibt die Gesamtverantwortung des Staates bestehen. Deshalb ist es nach unserer Auffassung richtig, die finanzielle Förderung für die Träger der Wohlfahrtspflege auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Dieses ergibt für beide Seiten Planungssicherheit und stärkt die Kontinuität. Die vorgesehene Dynamisierung der Fördermittel ist gerechtfertigt und vermeidet regelmäßige Anpassungsdiskussionen.

Für uns ist entscheidend, dass die aus Landesmitteln zur Verfügung gestellten Gelder auch unmittelbar den bedürftigen Empfängern zu Gute kommen. Es darf zu keiner institutionellen Förderung kommen, die letztlich nur den Verwaltungsebenen und „Wasserköpfen“ der Empfängerorganisationen dient. Deshalb ist die Festlegung der Zweckbindung sowie die Begrenzung des Verwaltungskostenanteils notwendig. Die im Änderungsantrag vorgesehene Obergrenze sowie die gemeinsame Festlegung von Schwerpunkten der Hilfeleistung erscheint uns sehr sinnvoll.

Unverzichtbar ist die gesetzliche Festschreibung eines Prüfungsrechts für den Landesrechnungshof. Trotz mehrerer einstimmiger Beschlüsse des Landtages hat das Sozialministerium bislang ein entsprechendes Prüfungsrecht mit den Trägern der Wohlfahrtspflege auf vertraglicher Basis nicht vereinbart. Dieser Missstand muss unverzüglich abgestellt werden! Niemand soll unter Generalverdacht gestellt werden. Aber jeder, der Mittel empfängt, die über staatliche Zwangsabgaben aufgebracht werden, muss sich auch gefallen lassen, hierüber öffentlich Rechenschaft abzulegen. Dazu gehört ein uneingeschränktes Prüfungsrecht durch das dafür per Verfassung vorgesehene Organ, den Landesrechnungshof. Der vorliegende Gesetzentwurf mit dem Änderungsantrag schafft hierfür die notwendige rechtliche Klarheit.

Wir empfehlen Ihnen, den vorliegenden Gesetzentwurf mit den Änderungsvorschlägen zu beschließen.

Gerne sind wir bereit, unsere Auffassung im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Altmann', with a large, sweeping initial stroke.

(Dr. Aloys Altmann)  
Präsident